

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 15. Januar 2020

Nr. 2

Inhalt	Seite
05.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2020	44
16.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2020	47
04.12.2019 - 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim	50
06.01.2020 - Widmung und Benennung von Straßen in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim	51
07.01.2020 - Öffentliche Zustellung an Herrn Maik Pugliese zuletzt wohnhaft gewesen in 31139 Hildesheim, Theodor-Storm-Straße 26	53
07.01.2020 - Öffentliche Zustellung an Herrn Volker Stelz zuletzt wohnhaft gewesen in 31134 Hildesheim, Annenstraße 53	54
07.01.2020 - 4. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung vom 20.12.1993 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2009 der Stadt Hildesheim	55
09.01.2020 - Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 43 „im Wambeck“ (3. Änderung), Nr. 5 „Schatzkammer“, OT Warzen (1. Änderung) und Nr. 2 A „Limmer Nord-Neu“, OT Limmer (Aufhebung) der Stadt Alfeld (Leine)	57
13.01.2020 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1010 „Clausstraße - West“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Nordstemmen	59
14.01.2020 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	61

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentlichen Erträge	24.582.600 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen	24.809.000 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	23.045.000 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	21.751.500 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.557.300 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.338.200 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.764.600 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	786.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.366.900 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.875.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.764.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |

2. Gewerbsteuer

410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- | | |
|---|-----------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen

- | |
|--|
| a) bei einer Baumaßnahme 200.000 EUR, |
| b) bei allen anderen Maßnahmen 75.000 EUR überschreitet. |

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Salzdetfurth, den 05. Dezember 2019



Bürgermeister Gryschka

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 07.01.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.01.2020 bis 27.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6,
Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 13.01.2020
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.889.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.740.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.513.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.603.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	794.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.685.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.891.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.199.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.738.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.891.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 253.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 16.12.2019

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



Axel Witte

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.12.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.01.2020 bis 27.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 08.01.2020
Ort, Datum



Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

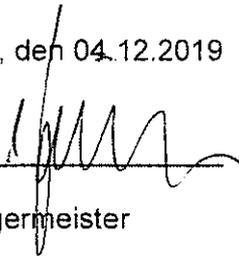
Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,00 € je Meter Straßenfrontlänge.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2020** in Kraft.

Elze, den 04.12.2019


Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widmung und Benennung von Straßen in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim

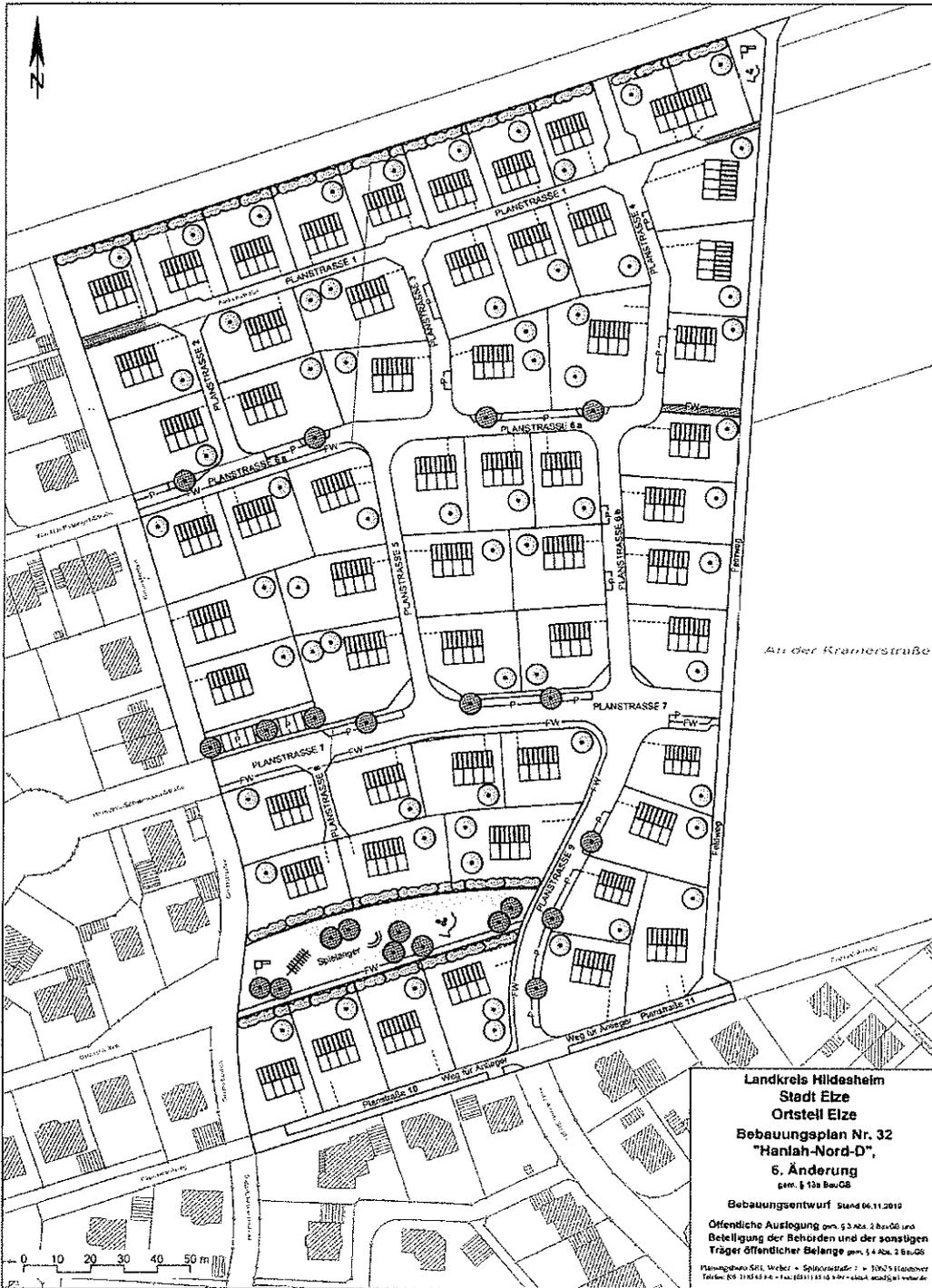
Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen, die Straßen, die im Zuge der Erweiterung des Baugebietes Hanlah-Nord-D (2. Bauabschnitt) erstellt werden, uneingeschränkt als Gemeindestraßen dem Gemeingebrauch i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) für den öffentlichen Verkehr wie folgt zu widmen:

- Falkenstraße (Planstraße 1)
- Amseiweg (Planstraße 2)
- Starenweg (Planstraße 3)
- Meisenweg (Planstraße 4)
- Fritz-Lyncker-Straße (Planstraße 5)
- Von-Hanffstengel-Straße (Planstraße 6a u. 6b)
- Hermann-Schiermann-Straße (Planstraße 7 u. 8)
- Fritz-Rehm Straße (Planstraße 9, 10, 11)

Die rosa gekennzeichneten Fußwege werden auf die Benutzung von Fußgängern und Radfahrern beschränkt. Die Widmung wird erst wirksam werden, wenn die Straßen endausgebaut wurden und im Eigentum der Stadt Elze stehen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Elze.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zu erheben.



Elze, den 06.01.2020

Bürgermeister

Amt 206 – Straßenverkehrsamt
-Zulassungsstelle-
Az.: (206.3)

zum Aushang

ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim vom 02.12.2019, Aktenzeichen (206.3), gerichtet an

Name: Herrn Maik Pugliese

zuletzt wohnhaft gewesen:

Theodor-Storm-Straße 26, 31139 Hildesheim

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 07.01.20


Glade

Amt 206 – Straßenverkehrsamt
-Zulassungsstelle-
Az.: (206.3)

zum Aushang

ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim vom 29.10.2019, Aktenzeichen (206.3), gerichtet an

Name: Herrn Volker Stelz

zuletzt wohnhaft gewesen:

Annenstraße 53, 31134 Hildesheim

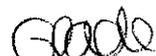
während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 07.01.20


Glade

4. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung vom 20.12.1993 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2009

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie der Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 31.08.1977 (Nds. GVBl. Nr. 33) zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende 4. Änderung zur Wochenmarktsatzung vom 20.12.2019 beschlossen.

Artikel 1

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wochenmärkte nach § 1 dieser Satzung finden

- a. auf dem historischen Marktplatz und in der Rathausstraße (Rathausmarkt)
- b. und auf dem Neustädter Markt (Neustädter Markt)

statt.

(3) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wochenmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- a. Rathausmarkt: mittwochs und samstags
- b. Neustädter Markt: mittwochs und samstags.

(4) § 3 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Marktzeit endet auf dem Rathausmarkt um 14.30 Uhr und auf dem Neustädter Markt um 13.00 Uhr.

(5) In § 6 Abs. 2 Buchst. b wird „Tagesstand“ ersetzt durch „Tagesstand“.

(6) In § 6 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

(7) In § 6 Abs. 6 Buchst. c wird der Punkt entfernt und in Buchst. d wird als erstes Wort ein „oder“ eingefügt.

(8) In § 6 Abs. 7 werden die Spiegelstriche durch Buchstaben ersetzt. In § 6 Abs. 7 Buchst. d wird der Punkt entfernt und in Buchst. e wird als erstes Wort ein „oder“ eingefügt.

(9) In § 6 folgt nach Abs. 7 statt Abs. 6 der Abs. 8.

(10) In § 6a wird „eine antrag“ ersetzt durch „einen Antrag“.

(11) Zwischen „§ 7a“ und „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ wird ein Absatz eingefügt.

(12) In § 8 Abs. 4 wird „Zunahme“ ersetzt durch „Zuname“.

(13) § 11 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Der Marktbmann achtet in Abwesenheit der städtischen Marktaufsicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(14) § 11 Abs. 2 S. 3 entfällt.

(15) In § 14 Abs. 1 und in Abs. 2 wird „§ 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung“ wird ersetzt durch „§ 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes“.

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.01.2020

Gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

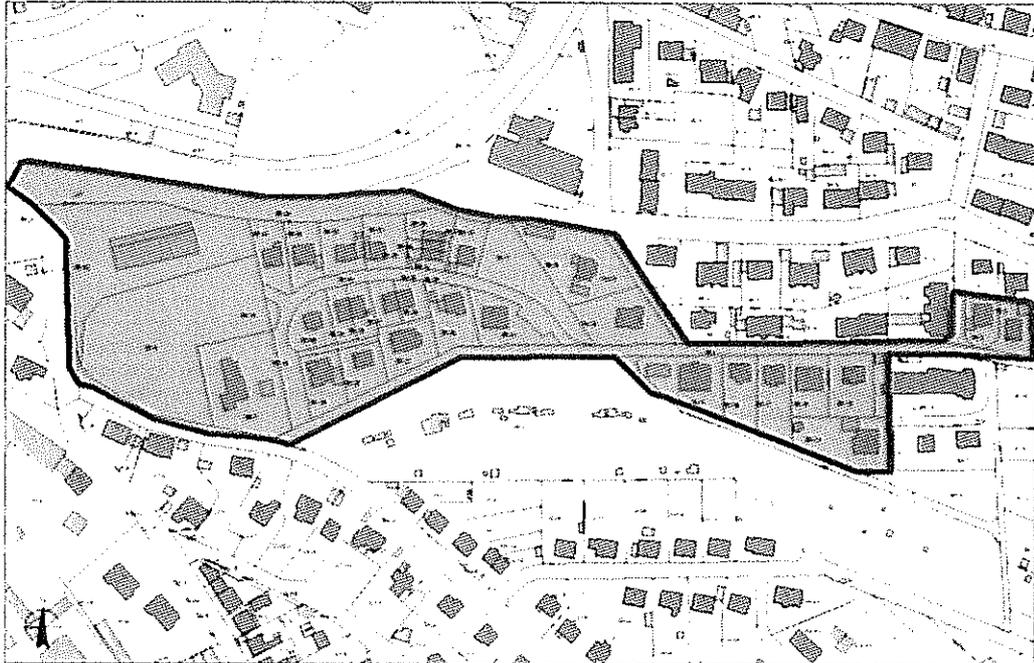
Inkrafttreten der Bebauungspläne

- Nr. 43 „Im Wambeck“ (3. Änderung)
- Nr. 5 „Schatzkammer“, OT Warzen (1. Änderung)
- Nr. 2 A „Limmer Nord-Neu“, OT Limmer (Aufhebung)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die drei vorstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Die Aufstellungsverfahren für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ wurden gem. § 13 bzw. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Inhalt ist jeweils die Aufhebung einer textlichen Festsetzung.

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“, OT Warzen



Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Limmer Nord-Neu“



Die Bebauungspläne einschließlich Ihrer Begründungen können während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

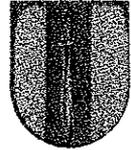
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 09.01.2020

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung

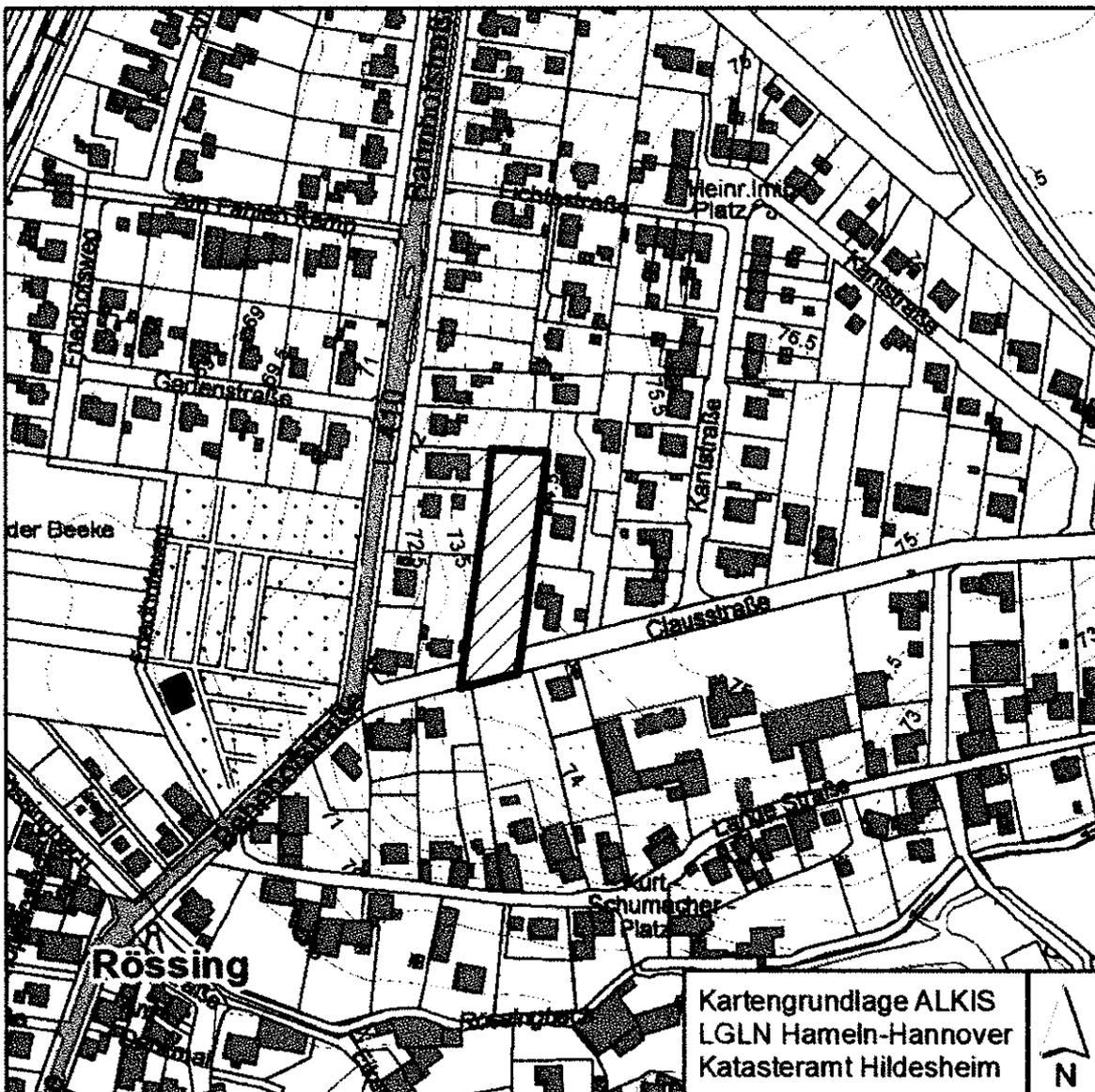
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1010 "Clausstraße - West" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West" als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im in der bereits bestehenden Bebauung zwischen der „Clausstraße“ und der „Bahnhofstraße“ Teil der Ortschaft Rössing und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West" gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 13.01.2020

Der Bürgermeister



Norbert Pallentin

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, 23. Januar 2020, findet um 16.00 Uhr
in der Mensa des Gymnasiums Himmelsthür
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Nitratwerte im Trinkwasser im Raum Bodenburg
Berichterstatte: Herr Dr. Wildenhayn, Landwirtschaftskammer Hannover
4. Sachstandsbericht Planungen Hochwasserschutz
5. Sachstandsbericht Klimaschutzagentur
6. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Samtgemeinde Leinebergland auf Zuweisung für die Beschaffung eines
Gerätewagens Logistik 2 (GW-L2) für die Ortsfeuerwehr Marienhagen
Vorlage 722/XVIII
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, 14.01.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
Bälkner